

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuß)

zu dem von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP eingebrachten

**Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes
— Drucksache 10/5734 —**

A. Problem

Bei der praktischen Durchführung des Abgeordnetengesetzes sind seit Inkrafttreten am 1. April 1977 die im Vorblatt des Gesetzentwurfs auf Drucksache 10/5734 aufgeführten Probleme aufgetreten.

B. Lösung

Zur Lösung der angesprochenen Probleme soll das Abgeordnetengesetz in der aus der Beschlußempfehlung des Ausschusses ersichtlichen Weise geändert und ergänzt werden.

Mehrheit im Ausschuß gegen eine Stimme

C. Alternativen

Unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs

D. Kosten

Rund 250 000 DM jährlich

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP eingebrachten Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes — Drucksache 10/5734 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 4. Dezember 1986

Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Schulte (Unna)	Buschbom	Dr. Schwenk (Stade)
Vorsitzender	Berichterstatter	

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes

— Drucksache 10/5734 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität
und Geschäftsordnung (1. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 1. Ausschusses

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Artikel 1

Das Abgeordnetengesetz vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

Das Abgeordnetengesetz vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 2 werden die Worte „die Lehrtätigkeit ist entsprechend den tatsächlich erbrachten Leistungen nach Maßgabe des § 55 Satz 3 des Hochschulrahmengesetzes“ durch die Worte „diese Tätigkeit ist entsprechend den tatsächlich erbrachten Leistungen“ ersetzt.

1. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Professoren können eine Tätigkeit in Forschung und Lehre sowie die Betreuung von Doktoranden und Habilitanden während der Mitgliedschaft im Bundestag wahrnehmen. Die Vergütung für diese Tätigkeit ist entsprechend den tatsächlich erbrachten Leistungen zu bemessen. Die Vergütung darf 25 vom Hundert der Bezüge, die aus dem Professorendienstverhältnis zu zahlen wären, nicht übersteigen. Im übrigen sind die für Bundesbeamte geltenden Vorschriften anzuwenden.“

2. § 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

2. § 12 wird wie folgt geändert:

„(3) Aufwendungen für die Beschäftigung von Mitarbeitern werden nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes ersetzt. Ehegatten und Verwandte dürfen nicht beschäftigt werden. Auf Antrag kann der Ältestenrat im Einzelfall Ausnahmen zulassen. In Ausführungsbestimmungen kann vorgeschrieben werden, daß

- a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Aufwendungen für die Beschäftigung von Mitarbeitern werden nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes und von Ausführungsbestimmungen, die vom Ältestenrat zu erlassen sind, ersetzt.“

1. ein Musterarbeitsvertrag, der einheitliche Mindestarbeitsbedingungen für Mitarbeiter enthält, verwendet wird,
2. ein Gehaltsrahmen auf der Grundlage von Vorbildung, Berufserfahrung und ausgeübter Tätigkeit eingehalten wird und
3. eine Sicherheitsüberprüfung des Mitarbeiters durchgeführt wird.“

Entwurf

Beschlüsse des 1. Ausschusses

3. § 14 Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:
- „Der Kürzungsbetrag verringert sich auf 30 Deutsche Mark während der Mutterschutzfristen infolge Schwangerschaft oder wenn ein Aufenthalt in einem Krankenhaus oder in einem Sanatorium oder eine Arbeitsunfähigkeit *in unmittelbarem Anschluß an einen Krankenhausaufenthalt* ärztlich nachgewiesen wird.“
4. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Ein Mitglied des Bundestages hat das Recht auf freie Benutzung aller Verkehrsmittel der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost. Benutzt es in Ausübung des Mandats innerhalb des Bundesgebietes einschließlich Berlin Flugzeuge oder Schlafwagen, so werden die Kosten bis zur höchsten Klasse gegen Nachweis erstattet. *Für Abgeordnete, denen die Benutzung öffentlicher Beförderungsmittel bei Fahrten in Ausübung des Mandats nicht zugemutet werden kann, trifft der Ältestenrat eine Sonderregelung.* Bei Mandatsreisen mit dem eigenen Personenkraftwagen von und nach Berlin wird Kilometergeld gezahlt, das der Ältestenrat festsetzt.“
- b) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:
- „Dies gilt auch für Teilstrecken innerhalb des Bundesgebietes anläßlich einer Auslandsreise.“
5. In § 17 Abs. 7 wird das Wort „Auslandsdienstreisen“ durch das Wort „Dienstreisen“ ersetzt.
6. § 18 wird wie folgt geändert:
- b) Folgender Absatz 5 wird eingefügt:
- „(5) Zur Amtsausstattung gehört auch die Bereitstellung und Nutzung des gemeinsamen Informations- und Kommunikationssystems am Sitz des Deutschen Bundestages und in den Arbeitsräumen eines Mitgliedes des Deutschen Bundestages an einem Ort seiner Wahl im Geltungsbereich dieses Gesetzes. Das Nähere, insbesondere Zeitpunkt und Umfang, regeln das Haushaltsgesetz und die Ausführungsbestimmungen, die der Ältestenrat des Deutschen Bundestages erläßt.“
- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
- d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.
3. § 14 Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:
- „Der Kürzungsbetrag verringert sich auf 30 Deutsche Mark während der Mutterschutzfristen infolge Schwangerschaft oder wenn ein Aufenthalt in einem Krankenhaus oder in einem Sanatorium oder eine Arbeitsunfähigkeit ärztlich nachgewiesen wird.“
4. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Ein Mitglied des Bundestages hat das Recht auf freie Benutzung aller Verkehrsmittel der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost. Benutzt es in Ausübung des Mandats innerhalb des Bundesgebietes einschließlich Berlin Flugzeuge oder Schlafwagen, so werden die Kosten bis zur höchsten Klasse gegen Nachweis erstattet. Bei Mandatsreisen mit dem eigenen Personenkraftwagen von und nach Berlin wird **von der Grenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik ab** Kilometergeld, das der Ältestenrat festsetzt, gezahlt.“
- b) unverändert
5. unverändert
6. § 18 wird wie folgt geändert:
- 0a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Das Übergangsgeld wird in Höhe der Entschädigung nach § 11 für jedes Jahr der Mitgliedschaft einen Monat geleistet; gehört das Mitglied dem Bundestag länger als

Entwurf

Beschlüsse des 1. Ausschusses

die Hälfte einer Wahlperiode an, wird Übergangsgeld für weitere drei Monate gewährt; dauert die Mitgliedschaft weniger als die Hälfte einer Wahlperiode, werden nur zwei weitere Monate Übergangsgeld, höchstens jedoch drei Jahre lang, gezahlt.“

- | | |
|---|--|
| <p>a) Absatz 1 Satz 4 wird um die Worte „bei der Berechnung nach Satz 2“ ergänzt.</p> <p>b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Bezüge aus der Mitgliedschaft im Parlament eines Landes, aus einem Amtsverhältnis, aus der Verwendung im öffentlichen Dienst oder aus der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes werden angerechnet. § 29 Abs. 7 findet entsprechende Anwendung.“</p> <p>c) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.“</p> <p>7. In § 22 wird folgender Absatz 3 angefügt:
 „(3) Die Gesundheitsschädigung ist durch das Gutachten einer öffentlich-rechtlichen Krankenanstalt nachzuweisen. Das Gutachten wird ersetzt durch den Bescheid über Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder durch den Bescheid über Dienstunfähigkeit im Sinne des Beamtenrechts.“</p> <p>8. § 23 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Mitglieder, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen, werden in sinngemäßer Anwendung des § 1232 der Reichsversicherungsordnung sowie der §§ 124 und 125 des Angestelltenversicherungsgesetzes für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Bundestag auf Antrag nachversichert. Wird eine Nachversicherung durchgeführt, nachdem bereits Beiträge für die gleiche Zeit entrichtet worden sind, so gelten diese Beiträge als Beiträge der Höherversicherung.“</p> <p>b) Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen.</p> <p>9. § 25 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
 „(4) Beim Tode eines Mitglieds des Bundestages, das dem Bundestag weniger als zwölf Jahre angehört hat, erhalten der überlebende Ehegatte sechzig vom Hundert, die Vollwaise zwanzig vom Hundert und die Halbwaise zwölf vom Hundert der Altersentschädigung für eine Mitgliedschaft von elf Jahren.“</p> <p>b) Der bisherige Absatz 3 entfällt, der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.</p> | <p>a) unverändert</p> <p>b) unverändert</p> <p>c) unverändert</p> <p>7. unverändert</p> <p>8. § 23 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Mitglieder, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen, werden in sinngemäßer Anwendung der §§ 9, 124 und 125 des Angestelltenversicherungsgesetzes für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Bundestag auf Antrag nachversichert. Wird eine Nachversicherung durchgeführt, nachdem bereits Beiträge für die gleiche Zeit entrichtet worden sind, so gelten diese Beiträge als Beiträge der Höherversicherung.“</p> <p>b) unverändert</p> <p>9. unverändert</p> |
|---|--|

Entwurf

Beschlüsse des 1. Ausschusses

10. Hinter § 25 wird folgender § 25 a eingefügt:

„§ 25 a

Versorgungsausgleich

(1) Bei der Ermittlung des Wertunterschiedes im Sinne des § 1587 a Abs. 2 BGB wird die Altersentschädigung zugrunde gelegt, die sich aus den anrechenbaren Mandatszeiten bis zum Zeitpunkt des Eintritts der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrages ergibt (Gesamtzeit). Maßgebender Wert der Versorgung ist der Teil der Altersentschädigung, der dem Verhältnis der in die Ehezeit fallenden Mandatszeit zur Gesamtzeit entspricht.

Die Versorgung nach diesem Gesetz ist als dynamisch anzusehen.

(2) Besteht im Zeitpunkt des Eintritts der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrages noch kein Anspruch auf eine Altersentschädigung, so ist für jedes Jahr der Mitgliedschaft im Bundestag der entsprechende Anteil der Mindestaltersentschädigung zu berücksichtigen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für die Versorgungsleistungen nach den Abgeordnetengesetzen der Länder.“

11. § 27 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Anstelle des Anspruchs auf den Zuschuß nach Absatz 1 erhalten die Mitglieder und Versorgungsempfänger einen Zuschuß zu ihren Krankenversicherungsbeiträgen, wenn der Arbeitgeber keine Beiträge nach § 381 RVO zahlt oder kein Anspruch auf einen Beitragszuschuß nach § 405 RVO besteht. Als Zuschuß ist die Hälfte des *nachgewiesenen eigenen* Krankenversicherungsbeitrages, höchstens jedoch die Hälfte des Höchstbeitrages der für den Wohnort zuständigen Allgemeinen Ortskrankenkasse zu zahlen.“

12. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Erhält ein Mitglied des Bundestages neben der Entschädigung nach § 11 Entschädigung aus der Mitgliedschaft im Parlament eines Landes oder Einkommen aus einem Amtsverhältnis oder aus der Verwendung im öffentlichen Dienst, so wird die Entschädigung nach § 11 um fünfzig vom Hundert gekürzt; der Kürzungsbetrag darf jedoch dreißig vom Hundert der Bezüge neben der Entschädigung nach § 11 nicht übersteigen.“

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Versorgungsansprüche aus einem Amtsverhältnis oder aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst ruhen neben der Entschädigung nach § 11 um fünfzig vom Hundert des Betrages, um den die ausgezahlte Ent-

10. unverändert

11. § 27 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Anstelle des Anspruchs auf den Zuschuß nach Absatz 1 erhalten die Mitglieder und Versorgungsempfänger einen Zuschuß zu ihren Krankenversicherungsbeiträgen, wenn der Arbeitgeber keine Beiträge nach § 381 RVO zahlt oder kein Anspruch auf einen Beitragszuschuß nach § 405 RVO besteht. Als Zuschuß ist die Hälfte des **aus eigenen Mitteln geleisteten** Krankenversicherungsbeitrages, höchstens jedoch die Hälfte des Höchstbeitrages der für den Wohnort zuständigen Allgemeinen Ortskrankenkasse zu zahlen.“

12. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„**Die Entschädigung ruht, solange Entschädigung nach dem Abgeordnetengesetz eines Landes gezahlt wird, soweit nicht landesrechtliche Vorschriften ein Ruhen der Entschädigung für die Ausübung des Landtagsmandats anordnen.**“

Buchstabe b entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 1. Ausschusses

schädigung und die Versorgungsbezüge die Entschädigung nach § 11 Absatz 1 übersteigen.“

- | | |
|---|--|
| <p>c) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Entsprechendes gilt beim Bezug einer Versorgung aus der Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung und einer Rente aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes; § 55 Abs. 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes ist sinngemäß anzuwenden.“</p> <p>d) Satz 3 wird gestrichen.</p> <p>e) In Absatz 6 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Die Versorgung nach diesem Gesetz ruht bis zur Höhe der Versorgung des Europäischen Parlaments.“</p> <p>f) In Absatz 6 wird folgender Satz 3 eingefügt:
„Die Versorgungsbezüge werden nur mit dem Teil in die Anrechnung einbezogen, der nicht auf eigenen Beiträgen beruht.“</p> <p>g) Absatz 7 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Bei Anwendung der Absätze 1 bis 4 sind Aufwandsentschädigungen, Unfallausgleich, Urlaubsgelder und einmalige Zahlungen außer Betracht zu lassen.“</p> <p>h) Folgender Absatz 8 wird eingefügt:
„(8) Bei den Anrechnungsgrenzen der Absätze 3 bis 6 wird die Amtszulage nach § 11 Abs. 2 entsprechend berücksichtigt.“</p> <p>i) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9.</p> <p>13. § 31 erhält folgende Fassung:</p> <p style="text-align: center;">„§ 31
Verzicht, Übertragbarkeit</p> <p>(1) Ein Verzicht auf die Entschädigung nach § 11 und auf die Leistungen nach § 12 sowie nach dem Fünften Abschnitt mit Ausnahme des § 18 ist unzulässig. Die Ansprüche aus § 12 sind nicht übertragbar. Der Anspruch auf Entschädigung nach § 11 ist nur bis zur Hälfte übertragbar. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 850 ff. ZPO.</p> <p>(2) <i>Bei der Feststellung der Leistungsfähigkeit eines Mitglieds des Bundestages zur Berechnung von Unterhaltspflichten oder bei der Zumessung eines Strafmaßes werden die Ansprüche nach § 12 nicht berücksichtigt.</i></p> <p>(3) <i>Die Absätze 1 und 2 gelten für die Leistungen nach den Abgeordnetengesetzen der Länder entsprechend, soweit keine andere Regelung getroffen worden ist.“</i></p> | <p>c) unverändert</p> <p>d) unverändert</p> <p>e) unverändert</p> <p>f) unverändert</p> <p>g) unverändert</p> <p>h) unverändert</p> <p>i) unverändert</p> <p>13. § 31 erhält folgende Fassung:</p> <p style="text-align: center;">„§ 31
Verzicht, Übertragbarkeit</p> <p>(1) unverändert</p> <p>Absatz 2 entfällt</p> <p>Absatz 3 entfällt</p> |
|---|--|

Entwurf	Beschlüsse des 1. Ausschusses
14. In § 32 Abs. 7 werden die Worte „Bezugs von“ durch die Worte „Anspruchs auf“ ersetzt.	14. unverändert
	15. Hinter § 38 a wird folgender § 38 b eingefügt: „§ 38 b Hinterbliebenenversorgung bei Tod während der Mitgliedschaft im Bundestag Hinterbliebene nach § 25 Abs. 4, deren Versorgungsfall in der Zeit vom 1. April 1977 bis zum Inkrafttreten des Siebten Änderungsgesetzes eingetreten ist, erhalten auf Antrag vom Ersten des Monats der Antragstellung an Versorgung nach § 25 Abs. 4.“
Artikel 2 Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.	Artikel 2 unverändert
Artikel 3 Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.	Artikel 3 unverändert

Bericht der Abgeordneten Buschbom und Dr. Schwenk (Stade)

1.

Das Abgeordnetengesetz (AbgG) ist am 1. April 1977 in Kraft getreten. Bei der praktischen Durchführung des Gesetzes sind im Laufe der vergangenen acht Jahre Probleme bei der Feststellung, Bemessung, Bewertung und Anrechnung von Leistungen und Anwartschaften bekanntgeworden und nur teilweise zu bewältigen gewesen. Die aufgeworfenen Fragen und ihre möglichen Lösungen sind bei den bisherigen Änderungen dieses Gesetzes, die sich mit anderen Regelungsbereichen befaßten, nicht berücksichtigt worden. Die Kommission des Ältestenrates für die Rechtsstellung der Abgeordneten (Rechtsstellungskommission) hat sie behandelt und für die dringlichsten Fälle Vorschläge zur Ergänzung des Abgeordnetengesetzes unterbreitet. Der Ältestenrat hat diese Vorschläge den Fraktionen zugeleitet. Die Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP haben sie in dem von ihnen eingebrachten Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes auf Drucksache 10/5734 aufgegriffen.

Der Gesetzentwurf ist dem Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung zur federführenden Beratung sowie dem Innenausschuß, dem Rechtsausschuß, dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung und dem Haushaltsausschuß — diesem auch gemäß § 96 GO-BT — zur Mitberatung überwiesen worden.

Darüber hinaus hat der federführende Ausschuß den Ausschuß für Bildung und Wissenschaft um eine gutachtliche Stellungnahme zu einer Einzelfrage gebeten.

Der Innenausschuß hat am 1. Oktober 1986 einstimmig bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE GRÜNEN empfohlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Der Rechtsausschuß hat in seiner Stellungnahme vom 1. Oktober 1986 empfohlen, in § 12 Abs. 3 des Gesetzentwurfs die Sätze 2 und 3 zu streichen und dies mit verfassungsrechtlichen Bedenken aus dem Grundrecht der freien Berufsausübung begründet. Außerdem hat er angeregt, in § 31 Abs. 2 des Entwurfs die Formulierung „Feststellung der Leistungsfähigkeit“ durch die Worte „Feststellung des Einkommens zur Ermittlung von Unterhaltungspflichten“ zu ersetzen. Darüber hinaus hat er sich dafür ausgesprochen, den vorgesehenen Absatz 3 in § 31 zu streichen. Im übrigen hat er gegen den Gesetzentwurf keine verfassungsrechtlichen und rechtlichen Bedenken angemeldet.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat in seiner Stellungnahme vom 1. Oktober 1986 dem Gesetzentwurf auf Drucksache 10/5734 grundsätzlich zugestimmt. Er hat aber darum gebeten, die vorgesehene Besoldungsregelung für Hochschullehrer

noch einmal zu überdenken. Er hat auch angeregt, in § 27 Abs. 2 Satz 2 des Entwurfs den Zuschuß an den Höchstbetrag, den die AOK Bonn erhebt, zu binden. Außerdem hat er darum gebeten, in § 23 Abs. 2 Satz 1 des Entwurfs die Verweisung auf die RVO zu streichen und durch eine Verweisung auf § 9 des Angestelltenversicherungsgesetzes zu ersetzen.

Der Haushaltsausschuß hat in seiner Sitzung vom 1. Oktober 1986 dem Gesetzentwurf mitberatend zugestimmt und die Vereinbarkeit der Gesetzesvorlage mit dem Haushalt gemäß § 96 GO festgestellt. Zugleich hat er darum gebeten, bei den Beratungen des Gesetzentwurfs auch die Rechtsgrundlagen für eine Verbesserung der Arbeitsmöglichkeit der Mitglieder des Deutschen Bundestages auf dem Gebiet der Information und Kommunikation in den Gesetzentwurf aufzunehmen.

Der wegen der Bedenken des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung zu der für die vorgesehene Hochschullehrerbesoldung um eine Stellungnahme gebetene Ausschuß für Bildung und Wissenschaft hat einstimmig empfohlen, § 9 Abs. 2 in der Fassung des Gesetzentwurfs zu beschließen und an den so geänderten Absatz den Satz „die Vergütung darf jedoch 25 v. H. des Professorengehalts nicht übersteigen“ anzufügen. Der Ausschuß ist bei seiner Beschlußfassung davon ausgegangen, daß die Betreuung von Examenskandidaten in den Bereich der Lehrtätigkeit gehört.

Im Anschluß an die Stellungnahme des mitberatenden Haushaltsausschusses hat der Präsident des Bundestages dem federführenden Ausschuß einen Vorschlag für eine Rechtsvorschrift zur Ausstattung von Wahlkreisbüros mit modernen Informations- und Kommunikationstechniken vorgelegt. Diesen Vorschlag hat der federführende Ausschuß in allgemeiner Form aufgegriffen. Die Rechtsstellungskommission hat dazu einen Verbesserungsvorschlag vorgelegt. Dieser ist in die Beschlußempfehlung eingearbeitet worden.

Die Vorsitzende der Rechtsstellungskommission hat zusätzlich vorgetragen, daß sich die Rechtsstellungskommission aufgrund eines neu bekanntgewordenen Problemfalles dafür ausgesprochen hat, in die Beratungen zum Siebten Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes die Notwendigkeit einer Berücksichtigung struktureller Veränderungen von Ämtern im Sinne des Beamtenrechts bei der Wiederverwendung von ehemaligen Abgeordneten einzubeziehen.

Im übrigen hat die Fraktion der FDP in den Ausschußberatungen Regelungsvorschläge, die in der Rechtsstellungskommission zwar beraten, aber abgelehnt worden sind, zur Debatte gestellt. Sie hat

erstens vorgeschlagen, § 18 Abs. 2 um den Halbsatz „Bezüge aus einem Amtsverhältnis werden in der Höhe von 20 v. H. angerechnet,“ zu ergänzen. Sie hat zweitens empfohlen, § 18 Abs. 4 um den folgenden Satz 4 zu ergänzen:

„Scheidet dieses Mitglied aus dem Bundestag aus, so erhält es auch für die Zeit, in der das Übergangsgeld nach seinem ersten Ausscheiden in Folge Anrechnung von Bezügen aus einem Amtsverhältnis nach Absatz 2 ruhte, Übergangsgeld; Absatz 2 gilt entsprechend“.

Sie hat drittens die Einfügung eines § 38b in das Abgeordnetengesetz vorgeschlagen, nach dem Mitglieder des Bundestages, ehemalige Mitglieder und Versorgungsempfänger nach dem Abgeordnetengesetz, die dem Bundestag vor dem 1. April 1977 angehört haben und die Voraussetzungen der Versorgungsregelung des Diätengesetzes 1968 erfüllen, auf Antrag, der innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt des Versorgungsfalles zu stellen wäre, Versorgung nach dem Diätengesetz erhalten können. Gleichzeitig soll es den Berechtigten, die sich für die Versorgung nach dem Diätengesetz zu einem früheren Zeitpunkt entschieden haben, erlaubt werden, nach Eintritt des Versorgungsfalles die Versorgung nach dem Abgeordnetengesetz zu wählen. Beide Regelungen sollen auch für die Hinterbliebenen gelten.

Nachdem die Stellungnahme des mitberatenden Rechtsausschusses den Präsidenten der deutschen Länderparlamente bekannt geworden waren, haben sich diese, vertreten durch die Präsidenten des Landtags Baden-Württemberg, der Bremischen Bürgerschaft und des Landtags Nordrhein-Westfalen an den Bundestag gewandt und darauf hingewiesen, daß sie von der Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes gemäß Artikel 74 Nr. 1 GG für den im Gesetzentwurf enthaltenen, aber vom Rechtsausschuß beanstandeten § 31 Abs. 3 ausgehen.

Der Vertreter der Fraktion DIE GRÜNEN im Ausschuß hat die grundsätzlichen Bedenken seiner Fraktion gegen die rechtspolitischen Tendenzen des Gesetzentwurfs vorgetragen.

2.

Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung hat die Vorschriften, die in dem Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes vorgesehen sind, im einzelnen beraten. Soweit er ihnen zugestimmt hat, verweist er zur Erläuterung, weshalb die Annahme dieser Regelungsvorschläge berechtigt ist, auf die Begründung des Gesetzentwurfs. Für die abweichenden Beschlußempfehlungen des Ausschusses, aber auch für die abweichenden Begründungen von unverändert übernommenen Formulierungen des Gesetzentwurfs, werden die Gründe im folgenden dargestellt:

2.1

Zu § 9 Abs. 2 (Artikel 1 Nr. 1 des Entwurfs)

Bereits nach dem geltenden Recht ist anerkannt, daß Hochschullehrer, die Mitglieder des Bundestages sind, eine Tätigkeit in Forschung und Lehre sowie die Betreuung von Doktoranden und Habilitanden während der Mitgliedschaft im Bundestag wahrnehmen dürfen. Bisher war vorgesehen, daß die Vergütung für die Lehrtätigkeit entsprechend den tatsächlich erbrachten Leistungen nach Maßgabe des § 55 Satz 3 des Hochschulrahmengesetzes zu bemessen ist. Diese Vorschrift hat wegen ihrer Verweisung in der Praxis Schwierigkeiten bei der Abgeltung der Forschungstätigkeit und der Betreuung von Doktoranden und Habilitanden ergeben. Es bedarf daher einer Klarstellung, die abgewogen einerseits die Beanspruchung eines Mitglieds des Bundestages aus seinem Mandat und andererseits die zusätzlichen Leistungen eines Hochschullehrers in allen Aufgabenfeldern eines Professors berücksichtigt.

Die vorgeschlagene Neufassung geht davon aus, daß die Vergütung für alle Tätigkeiten eines Hochschullehrers, nicht nur für seine Lehrtätigkeit, zu gewähren ist. Es wird aber eine Höchstgrenze nach einem an den tatsächlichen Erfahrungen, wie sie vom Ausschuß für Bildung und Wissenschaft zugrunde gelegt wurden, ausgerichteten Prozentsatz festgelegt, der die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Professur neben der Mandatstätigkeit berücksichtigt. Die vom Ausschuß für Bildung und Wissenschaft angeregte Lösung, die Vergütung für Tätigkeiten aus dem Hochschullehreramt 25 v. H. des Professorengehalts nicht übersteigen zu lassen, entspricht der Zielvorstellung des Arbeits- und Sozialausschusses, der vor einer ungerechtfertigten Privilegierung der Hochschullehrer gegenüber anderen Berufsgruppen des öffentlichen Dienstes gewarnt hat, zumal diese, würde sie die Chance eines vollständigen zweiten Gehaltes einräumen, mit den üblichen Praktiken in der freien Wirtschaft nicht zu begründen seien. Die vorgeschlagene Regelung bewirkt schließlich auch, daß die Kultusverwaltungen leichter als bisher die den weiterhin ihre Lehrbefugnisse wahrnehmenden Abgeordneten die Vergütung für deren Tätigkeiten als Hochschullehrer berechnen können.

2.2

Zu § 12 Abs. 3 (Artikel 1 Nr. 2 des Entwurfs)

Bei der Amtsausstattung eines Abgeordneten für die Beschäftigung von Mitarbeitern ist nach dem geltenden Recht lediglich vorgesehen, daß die Aufwendungen für die Beschäftigung von Mitarbeitern nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes ersetzt werden. In der Vergangenheit sind Zweifel aufgetreten, ob damit eine ausreichende Ermächtigung für Zahlungsbedingungen in den Erstattungsrichtlinien für Mitarbeiter gegeben ist. Der Gesetzentwurf hat deshalb eine Ergänzung von § 12 Abs. 3 des AbGG vorgesehen, wonach Ausführungsbestimmungen für den Ersatz dieser Aufwendungen erlassen werden dürfen, und für die Ausgestaltung diese Ausfüh-

rungsbestimmungen auch Leitlinien vorgesehen. Außerdem hat er für einen besonderen Fall ein grundsätzliches Beschäftigungsverbot mit Ausnahmeverbehalt angeregt.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Einzelfallregelung der Sätze 2 und 3 des § 12 Abs. 3 hat im Rechtsausschuß zu verfassungsrechtlichen Bedenken geführt. Er befürchtet, daß mit dieser Vorschrift unzulässigerweise in das Grundrecht der freien Berufsausübung gemäß Artikel 12 GG eingegriffen würde. Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung hat diese Kritik in seinen Beratungen zwar aufgegriffen, sich aber angesichts seines Lösungsvorschlages keine abschließende Meinung gebildet. Er hat indes rechtsvergleichend festgestellt, daß die Landesparlamente unterschiedliche Regelungen für die Beschäftigung von Ehegatten und Verwandten getroffen haben, sofern überhaupt insoweit eine Regelung besteht. Keine Zuschüsse werden für die Beschäftigung von Ehegatten, Verschwägerten und Verwandten — wobei der Grad der Verwandtschaft unterschiedlich festgelegt wird — in Baden-Württemberg, Bremen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen gewährt. In Bayern dagegen bedarf es lediglich einer Erklärung über die ordnungsgemäße Verwendung der Geldmittel; sofern die geleisteten Vergütungen ganz oder teilweise an den Ehegatten oder an Verwandte 1. Grades gewährt werden, sind der Erklärung Bestätigungen über die Anmeldung bei der Steuerbehörde und der Versicherungsbehörde beizufügen. Keine entsprechenden Regelungen bestehen in Berlin, Hamburg, Hessen, Rheinland-Pfalz, dem Saarland und in Schleswig-Holstein.

Der Ausschuß hat in seinen Beratungen freilich grundsätzlich zwei Regelungsebenen unterschieden. Einerseits wurde davon ausgegangen, daß die Beschäftigung von Mitarbeitern ein Vertragsverhältnis zwischen dem Abgeordneten und dem Mitarbeiter betrifft. Insoweit besteht grundsätzlich Vertragsfreiheit. Die Beschäftigung von Ehegatten und nahen Verwandten wäre übrigens dürfte sie verboten werden, nur wegen der Rechtsstellung des Mandatsträgers problematisch, so daß die Frage aufgetreten ist, ob diese Materie eigentlich in den Verhaltensregeln zu regeln wäre. Sie könnte auch angesichts der besonderen Arbeitsbedingungen eines Abgeordneten, die sich — beispielsweise wegen Behinderung — aus der Person eines Abgeordneten ableiten lassen, nicht ausnahmslos gelten. Andererseits ist davon die Regelungsebene abzuheben, die sich mit dem Ersatz der Aufwendungen aus dem Vertragsverhältnis des Abgeordneten mit seinen Mitarbeitern an den Abgeordneten aus dem Bundeshaushalt befaßt. Es erscheint unbedenklich, daß für die Vergabe von Haushaltsmitteln Bedingungen aufgestellt werden, die auch die Gestaltung des Vertragsverhältnisses zwischen einem Abgeordneten und seinem Mitarbeiter betreffen. Diese Ausführungsbestimmungen müssen Regelungen enthalten, wie sie die in Satz 4 des Entwurfs vorgesehenen Richtlinien nur rahmenhaft und beispielhaft als Bedingungen für eine finanzielle Unterstützung eines Abgeordneten bei der Beschäftigung eines Mitarbeiters aufzählen.

Der Ausschuß hielt es aber für erforderlich und auch für ausreichend, in Satz 1 des § 12 Abs. 3 darauf hinzuweisen, daß Aufwendungen für die Beschäftigung von Mitarbeitern nicht nur nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes, sondern auch nach Maßgabe von Ausführungsbestimmungen, die vom Ältestenrat zu erlassen sind, aus öffentlichen Mitteln ersetzt werden dürfen. Diese Ergänzung enthält nicht nur eine normative Bestätigung der bisherigen Praxis, sondern auch eine Kompetenzzuweisung für den Erlass solcher Ausführungsbestimmungen an den Ältestenrat des Bundestages. Was die Zulässigkeit dieser Einfügung anbelangt, geht der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung davon aus, daß Ausführungsbestimmungen in Gesetzen, die vom Bundestag selbst zu vollziehen sind, ihrem Rechtscharakter nach Vorschriften darstellen, für die der Bundestag eine Delegation von Rechtssetzungsbefugnissen auf Teile des Bundestages im förmlichen Gesetzgebungsverfahren vornimmt und damit eine Ermächtigung für ein vereinfachtes Rechtssetzungsverfahren ausspricht. Die Ermächtigung zu Ausführungsbestimmungen für Bundesgesetze, deren Vollzug beim Bundestag selbst oder einem seiner Teile liegt, erfolgt zwar lediglich im Rahmen der Grundsätze des Rechtsstaates und der Kompetenzordnung für den Bundestag, sie ist aber nicht an die Voraussetzungen des Artikels 80 GG gebunden, der die Ermächtigung zu Rechtsverordnungen regelt, die durch die Exekutive des Bundes oder der Länder zu vollziehen sind. Aus dem Abgeordnetengesetz insgesamt ist zu entnehmen, in welchen Rahmen sich die Ausführungsbestimmungen für eine Erstattung von Aufwendungen eines Abgeordneten zur Beschäftigung von Mitarbeitern halten müssen. Die Einfügung bedeutet im übrigen lediglich einen speziellen Hinweis auf eine generelle Ermächtigung des Ältestenrates zu Ausführungsbestimmungen, die bereits in § 34 Abgeordnetengesetz enthalten ist.

2.3

Zu § 12 Abs. 5 (im Gesetzentwurf nicht vorhanden)

Der Bundestag muß auch rechtlich in die Lage versetzt werden, die Vorteile zu nutzen, die die Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechniken mit sich bringt. Deshalb ist es erforderlich, in das Abgeordnetengesetz eine Vorschrift aufzunehmen, die es im Rahmen der Amtsausstattung, aber auch im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Bundestages oder der individuellen Bedürfnisse der Abgeordneten, Wahlkreisbüros von Mitgliedern des Bundestages mit informations- und kommunikationstechnischen Geräten auszustatten und ihren Betrieb zu ermöglichen.

2.4

Zu § 14 Abs. 1 (Artikel 1 Nr. 3 des Entwurfs)

Die Regelung für die Kürzung der Kostenpauschale bei Aufenthalt in einem Krankenhaus oder in einem Sanatorium hat in der Vergangenheit zu Härten geführt, weil Schwangerschaften und

krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeiten unterschiedlich behandelt wurden, je nach dem ob und wie lange sie mit einem Krankenhausaufenthalt verbunden waren oder nicht. Es war daher erforderlich, für eine Gleichbehandlung zu sorgen. Eine durch ärztlich nachgewiesene Arbeitsunfähigkeit oder durch Schwangerschaft bedingte Behinderung der Mandatsausübung, deren Folgen für die Kürzung der Kostenpauschale günstiger bei stationärer Behandlung in einem Krankenhaus und ungünstiger bei Vermeidung stationärer Krankenhausaufenthalte ausfällt, ist nicht nur sachlich unbegründet, sondern kann auch in Einzelfällen zu einer nicht unbedingt notwendigen Inanspruchnahme von Krankenhausleistungen verleiten. Die vorgesehene Regelung bewirkt damit auch einen Beitrag zur Dämpfung der Kosten im Gesundheitswesen. Diesen Kostendämpfungseffekt hätte auch eine Unterscheidung zwischen ärztlich nachgewiesenen Arbeitsunfähigkeiten in unmittelbarem Anschluß an einem Krankenhausaufenthalt und sonstigen ärztlich nachgewiesenen Arbeitsunfähigkeiten gemindert. Eine solche Unterscheidung schien außerdem ungerechtfertigt im Hinblick auf den Grundsatz der freien Arztwahl, aber auch wegen der Erfahrung, daß in vielen Einzelfällen eine wenn auch kurzfristige Schonung sich gesundheitsförderlicher auswirkt als eine Bekämpfung aufkeimender Krankheiten, ohne ärztliche Hilfe.

2.5

Zu § 16 Abs. 1 (Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b des Entwurfs)

Die bestehende Vorschrift über die Benutzung von Flugzeugen oder Schlafwagen bei Reisen in Ausübung des Mandats im Inland bedurfte einer Klärung. Klargestellt werden mußten auch die Abrechnungsbedingungen für Mandatsreisen mit dem eigenen Personenkraftwagen von und nach Berlin. Eine Sonderregelung für die Benutzung des eigenen Autos anstelle öffentlicher Verkehrsmittel bei Fahrten innerhalb des Bundesgebietes wird im Gegensatz zum Gesetzentwurf nicht aufgenommen. Solche mandatsbedingten Fahrten im Inland werden durch die ungestaffelte Kostenpauschale gemäß § 12 Abs. 2 Abgeordnetengesetz abgegolten. Eine Gleichstellung der mandatsbedingten Reisen und der Dienstreisen im Inland mit Auslandsdienstreisen, die mit einem Kraftfahrzeug anstelle mit einem öffentlichen Verkehrsmittel durchgeführt werden, ließe sich allenfalls erreichen, wenn für jeden Abgeordneten bei Reisen in Ausübung seines Mandats ein Dienstfahrzeug bereitgestellt werden könnte.

2.6

Zu § 18 Abs. 2 (Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b des Entwurfs)

Der Ausschuß hat auf Vorschlag der Fraktion der FDP geprüft, ob Bezüge aus einem Amtsverhältnis in der Höhe von 20. v. H. auf die Berechnung des Übergangsgeldes gemäß § 18 Abgeordnetengesetz angerechnet werden sollten. Er hat von dieser Re-

gelungsalternative abgesehen und es bei der von den Antragstellern aufgrund der Vorarbeiten in der Rechtsstellungskommission vorgeschlagenen Regelung belassen, weil eine Gleichbehandlung aller in der Vorschrift aufgeführten Personengruppen nach gleichen Grundsätzen sowohl gerechter als auch praktikabler erschien.

2.7

Zu § 18 Abs. 4 (im Gesetzentwurf nicht vorhanden)

Für eine Ergänzung von § 18 Abs. 4 AbgG um einen Satz 4, wie er im 1. Abschnitt dieses Berichts erwähnt wurde, sah der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung keinen Regelungsbedarf. Bisher gab es nur einen einzigen Fall, der Anlaß zu diesem Regelungsvorschlag gegeben hat; es ist aber nicht zu erwarten, daß vergleichbare Fälle in der Zukunft noch mehrfach auftreten werden. Daher ist einer härteausgleichenden Einzelfallentscheidung der Vorzug vor einer allgemeinen Regelung zu geben.

2.8

Zu § 23 Abs. 2 (Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe a und b des Entwurfs)

Der Stellungnahme des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung entsprechend wird nicht auf § 1232 RVO, sondern zutreffend auf § 9 des Angestelltenversicherungsgesetzes verwiesen. Mit der Neuregelung wird die Möglichkeit der Nachentrichtung von Beiträgen durch die Nachversicherung auf Antrag ersetzt. Diese Nachversicherung ist auch dann zulässig, wenn bereits Beiträge für die gleiche Zeit entrichtet worden sind.

2.9

Zu § 25 Abs. 4 (Artikel 1 Nr. 9 des Entwurfs)

Nachdem sich herausgestellt hat, daß die Hinterbliebenenversorgung beim Tod eines Abgeordneten während der Mitgliedschaft im Bundestag im Vergleich zu einer Mitgliedschaft im Europäischen Parlament zu niedrig angesetzt ist, war es im Interesse der Hinterbliebenen vonnöten, eine Bemessungsgrundlage zu finden, die im Verhältnis zu Vergleichsfällen und unter Abwägung der Bedürfnisse der Hinterbliebenen angemessen ist. Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung stimmt dem Lösungsvorschlag der Antragsteller im Ergebnis zu. Nach seiner Ansicht begründet sich die Beschlußempfehlung zur Bemessung der Hinterbliebenenversorgung beim unerwartet frühen Tode eines Abgeordneten während der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag aus einer Berücksichtigung der durchschnittlichen Verweildauer von Abgeordneten im Deutschen Bundestag. Nach Auskunft der Gruppe Datenverarbeitung in der Verwaltung des Deutschen Bundestages ergibt sich für die insgesamt 2063 Abgeordneten, die dem Deutschen Bundestag seit Beginn der 1. Wahlperiode angehört haben oder noch angehören, zum Stichtag des 31. Oktober 1986 am Ende der 10. Wahlperiode eine

durchschnittliche Zugehörigkeitsdauer zum Parlament von neun Jahren und ungefähr zwei Monaten, berücksichtigt man die Rotation in der Fraktion DIE GRÜNEN. Eine Berechnung, bei der unterstellt wird, daß diese Rotation nicht stattgefunden habe, ergibt für dann nur 2037 Abgeordnete eine durchschnittliche Verweildauer von neun Jahren und ungefähr drei Monaten. Für die 520 Mitglieder des 10. Deutschen Bundestages nach dem Stande vom 31. Oktober 1986 beträgt die durchschnittliche Zugehörigkeitsdauer zum Bundestag am Ende der Wahlperiode zehn Jahre und ungefähr acht Monate. Bei einer Berechnung, die die Rotation in der Fraktion DIE GRÜNEN unberücksichtigt läßt, ergibt sich eine um einen Monat höhere durchschnittliche Verweildauer. Für alle 575 Abgeordneten, die dem 10. Deutschen Bundestag bis zum Stichtag des 31. Oktober 1986 angehört haben oder noch angehören, beträgt die durchschnittliche Verweildauer am Ende der 10. Wahlperiode zehn Jahre und ungefähr drei Monate.

Bedenken gegen diese Regelung, die von der entsprechenden Versorgungsleistung im Beamtenrecht abweicht, greifen nach Ansicht des Ausschusses nicht durch. Die Rechtsstellung von Abgeordneten und Beamten ist nämlich unvergleichbar. Ähnlich ist allenfalls die Rechtsstellung von kommunalen Wahlbeamten. Die vorgesehene Regelung für das Abgeordnetenrecht schließt freilich notwendige Verbesserungen im Beamtenrecht in der kommenden Wahlperiode nicht aus.

Um Ungerechtigkeiten für die Vergangenheit zu vermeiden, bedarf es einer Übergangsregelung, wie sie in § 38 b vorgesehen ist.

2.10

Zu § 25 a (Artikel 1 Nr. 10 des Entwurfs)

Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung hat geprüft, ob der vorgeschlagene Absatz 3 des Entwurfs für einen § 25 a, in dem eine sinngemäße Geltung der Absätze 1 und 2 für die Versorgungsleistungen nach den Abgeordnetengesetzen der Länder vorsieht, mit den Vorschriften des Grundgesetzes über die Verteilung der Gesetzgebungszuständigkeiten zwischen Bund und Ländern vereinbar ist. Er ist zu dem Ergebnis gelangt, daß für diese Vorschrift die konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis des Bundes aus Artikel 74 Nr. 1 GG vorliegt. In einer Sondervorschrift anstelle einer Ergänzung von § 1587 a BGB wird nämlich ein Berechnungsverfahren auch für Abgeordnete gesetzlich vorgeschrieben. Bisher schon fanden alle Regelungen des Versorgungsausgleichs auch auf Landtagsabgeordnete Anwendung.

2.11

Zu § 27 Abs. 2 (Artikel 1 Nr. 11 des Entwurfs)

Der Entwurf zur Neufassung hatte vorgesehen, daß als Zuschuß die Hälfte des nachgewiesenen eigenen Krankenversicherungsbeitrages, höchstens jedoch die Hälfte des Höchstbeitrages der für den Wohnort

zuständigen AOK zu zahlen sein soll. Um Auslegungszweifel zu beseitigen, schlägt der Ausschuß vor, nicht auf den „nachgewiesenen eigenen“ Krankenversicherungsbeitrag bei der Berechnung des Zuschusses abzustellen, sondern auf den „aus eigenen Mitteln geleisteten“ Krankenversicherungsbeitrag.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung empfohlen, als Zuschuß 50 v. H. des Höchstbetrages, den die AOK Bonn erhebt, vorzusehen. Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung konnte demgegenüber nicht erkennen, daß der Vorteil einer „zentralistischen“ Lösung die damit verbundenen Nachteile aufwiegen könnte. Der in der Verwaltungsvereinfachung gesehene Vorteil stellt sich angesichts der verfügbaren Datenverarbeitung als äußerst gering heraus. Damit entfällt aber das ausschlaggebende Bedürfnis, die Bemessung der Zuschüsse an dem Höchstbetrag, den die AOK Bonn erhebt, zu binden. Es kann vielmehr den individuellen Bedürfnissen entsprechend auf die Hälfte des Höchstbeitrages der für den Wohnort zuständigen AOK abgestellt werden.

Die neue Regelung bewirkt, daß der Beitragszuschuß nicht mehr betragsmäßig begrenzt wird, sondern nach dem jeweiligen Höchstbeitrag der zuständigen Ortskrankenkasse bemessen werden kann. Damit wird der bisherige, seit 1977 geltende Höchstbeitrag von 180 DM um durchschnittlich rd. 100 DM erhöht. Rentner mit eigenen Beiträgen zur Krankenversicherung werden in die Zuschußregelung einbezogen.

2.12

Zu § 29 Abs. 1 Satz 2 (Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe a des Entwurfs)

Bei einer Mitgliedschaft sowohl im Bundestag als auch in einem Landtag muß der Möglichkeit vorgebeugt werden, daß der Abgeordnete ungerechtfertigt aus zwei öffentlichen Haushalten Bezüge erhält. Während der Gesetzentwurf eine Kürzung der Entschädigung des Bundestagsabgeordneten nach § 11 Abgeordnetengesetz vorsah, bewirkt die Beschlußempfehlung des Ausschusses, daß dem Abgeordneten mit Doppelmandat nur aus einem Haushalt, nämlich entweder aus dem Landeshaushalt oder aus dem Bundeshaushalt, seine Entschädigung gezahlt wird.

2.13

Zu § 29 Abs. 2 (Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b des Entwurfs)

Die Antragsteller hatten eine Änderung des 1. Satzes von § 29 Abs. 2 Abgeordnetengesetz vorgeschlagen, die allein die deutschen Mitglieder des Europäischen Parlaments betroffen hätte. Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung sah daher keinen Regelungsbedarf für eine Änderung des Abgeordnetengesetzes, das die Mitglieder des Bundestages betrifft. Seinen Streichungsvorschlag verbindet er aber mit dem Hinweis, daß die

von der Rechtsstellungskommission vorbereitete Regelung bei einer Änderung des Europaabgeordnetengesetzes berücksichtigt werden könnte.

2.14

Zu § 31 (Artikel 1 Nr. 13 des Entwurfs)

Die Antragsteller hatten sich der Rechtsstellungskommission angeschlossen und im Absatz 2 ein Verbot vorgesehen, nach dem die Kostenpauschale gemäß § 12 Abs. 2 des AbgG bei der Feststellung des Einkommens eines Mitgliedes des Bundestages zur Ermittlung von Unterhaltspflichten oder bei der Zumessung einer Strafe nicht berücksichtigt werden darf. Diese Vorschrift sollte die in der Rechtsprechung entstandenen Auslegungszweifel beseitigen und den Rechtscharakter der Kostenpauschale mit der Folge klarstellen, daß die Verwechslung der Kostenpauschale, die den Aufwand für pflichtgemäße Tätigkeiten aus der Mitgliedschaft in einem Verfassungsorgan abgilt, mit Zulagen, die in der Person der Zuwendungsempfänger begründet sind, beendet wird.

Die vom Bundesverfassungsgericht für zulässig erklärte Kostenpauschale ist bei der Verabschiedung des Abgeordnetengesetzes so bemessen worden, daß ausgerichtet am repräsentativen Durchschnitt aller Mandatsträger die mandatsbedingten Aufwendungen bestritten werden können. Diese Aufwendungen müßten, hätte sich der Gesetzgeber für Einzelabrechnungen entschlossen, vom Deutschen Bundestag in voller Höhe erstattet werden, weil der Deutsche Bundestag dem Abgeordneten zur Erfüllung seiner verfassungsmäßigen Aufgaben die Hilfsmittel zur Verfügung stellen muß, die er zur Erfüllung seiner Aufgaben braucht. Zu dieser Amtsausstattung gehören typischerweise Finanz- und Sachmittel, die für Büros oder Mandatsreisen aufzuwenden sind. Nur solche Aufwendungen werden, wie § 12 Abs. 2 des AbgG ausdrücklich hervorhebt, durch die Kostenpauschale abgegolten. Damit gehört die Kostenpauschale strukturell nicht zum Einkommen eines Abgeordneten. Sie dient vielmehr der pauschalierten Erstattung der mit dem Mandat verbunden unabweisbaren Auslagen. Sie erspart nicht dem einzelnen Abgeordneten Aufwendungen, zu denen er aus seinem Einkommen verpflichtet wäre. Sie stellt folglich auch nicht einen Zuschuß zum Einkommen des Abgeordneten dar, um ihn für mandatsbedingte Auslagen zu entschädigen. Sie erspart aber dem Bundeshaushalt Ausgaben für Kosten, die durch die Tätigkeit der Abgeordneten in Ausübung ihres Mandats dem Verfassungsorgan Deutscher Bundestag zuzurechnen sind und deshalb dem Deutschen Bundestag entstehen. Ihre Rechtsgrundlage findet sie allein und unmittelbar im verfassungsrechtlich verankerten Parlamentsrecht. Sie ist damit anderen Zulagen aufgrund öffentlichen Rechts, die sämtlich außerhalb des Verfassungsrechts ihre Grundlage haben, oder aufgrund Privatrechts rechtlich nicht vergleichbar. Sie dient der Absicherung der Freiheit der Mandatsausübung, die keine Kontrolle durch staatliche Organe und Amtsträger trägt, damit der Abgeordnete im Interesse des Volkes Exekutive und Regierung kontrollieren kann.

Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung verkennt aber nicht, daß unabhängig von dieser Rechtslage in tatsächlicher Hinsicht den Bürgern, insbesondere Betroffenen, der Kostenpauschale für Abgeordnete andere Zulagen vergleichbar erscheinen. Verständlich wird diese Betrachtungsweise insbesondere, wenn in Unterhaltsprozessen wegen der gefestigten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sowohl bei der Bestimmung der für einen Unterhaltsanspruch maßgeblichen ehelichen Lebensverhältnisse als auch bei der Ermittlung der Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners zur Feststellung des unterhaltsrechtlich relevanten Einkommens grundsätzlich alle Einkünfte herangezogen werden, die dem Unterhaltsschuldner zufließen, gleich welcher Art diese Einkünfte sind und aus welchem Anlaß sie im einzelnen erzielt werden; dabei wird als ausschlaggebend erachtet, ob die Einkünfte, auch wenn es sich um öffentlich-rechtliche Leistungen handelt, tatsächlich zur völligen oder teilweisen Deckung des Lebensbedarfs zur Verfügung stehen und dafür eingesetzt werden oder bei Anlegung eines objektiven Maßstabs eingesetzt werden könnten. Diese ständige Rechtsprechung bringt in einzelnen Problemfällen oder auch in Problembereichen Härten mit sich. Die Bundesregierung wird gebeten, in der nächsten Wahlperiode einen Gesetzentwurf vorzulegen, in dem klargestellt wird, welche geld- oder sachwerten Erstattungen, Leistungen und Zulagen wegen ihrer sach- oder personengebundenen Zweckbestimmung bei der Ermittlung von Unterhaltsleistungen nicht zu berücksichtigen sind.

Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung hält es deshalb, um auch jeden Anschein einer ungerechtfertigten Privilegierung von Abgeordneten zu vermeiden, für angebracht, bei der Verabschiedung des vorliegenden Gesetzentwurfs auf die vorgesehene Klarstellung in § 31 Abs. 2 vorerst zu verzichten. Er tritt dafür ein, die vorgesehene Regelung erst dann zu verabschieden, wenn die Prüfung der Behandlung von Erstattungen, Leistungen und Zulagen im Unterhaltsrecht abgeschlossen ist.

Die Antragsteller hatten außerdem vorgeschlagen, die Regelungen über den Verzicht und die Übertragbarkeit in Absatz 1 des neugefaßten § 31 sowie die Verbotsregelung in Absatz 2 dieses § 31 auch für Leistungen nach den AbgG der Länder entsprechend in Geltung zu setzen, soweit keine andere Regelung getroffen worden ist.

Der Rechtsausschuß hat in seiner Stellungnahme empfohlen, Absatz 3 des vorgesehenen § 31 zu streichen. Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung hat deshalb geprüft, ob dem Bund eine Gesetzgebungsbefugnis zum Erlaß der auch die Mitglieder der Länderparlamente einbeziehenden Regelung besteht.

Nach der Rechtsansicht des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung besteht für den vorgesehenen § 31 Abs. 3 eine Gesetzgebungsbefugnis des Bundes nicht. Der Bund kann weder die Verzicht- und Übertragbarkeitsregelung

des Absatzes 1 noch eine Verbotsregelung im Sinne des Absatzes 2 für die Mitglieder der Länderparlamente verfügen.

§ 31 Abs. 1 will regeln, ob und wie weit der Abgeordnete auf seine Entschädigung, seine Amtsausstattung sowie seine Altersversorgung verzichten oder Ansprüche abtreten kann. Diese Regelung betrifft die Rechte und Pflichten von Abgeordneten. Nur der betroffene Abgeordnete kann entscheiden, ob er von der Vorschrift Gebrauch macht oder nicht. Damit liegt der Schwerpunkt der Regelung nicht im Zivilrecht, sondern im Statusrecht der Abgeordneten, also im Parlamentsrecht. Demzufolge ist nach der Verteilung der Gesetzgebungszuständigkeiten zwischen Bund und Ländern im Grundgesetz dem Bundestag verboten, die für seine Mitglieder geschaffenen Statusregelungen auch auf die Abgeordneten der Länder auszudehnen. Insoweit muß die Gesetzgebungszuständigkeit der Länderparlamente gewahrt bleiben.

Im Ergebnis wäre auch eine bundesgesetzliche Regelung, wonach die im gestrichenen § 31 Abs. 2 vorgeschlagene Regelung entsprechend auch für Leistungen nach den Abgeordnetengesetzen der Länder gelten soll, unzulässig. Dabei könnte es dahingestellt bleiben, ob die Kostenpauschale, allein dem Statusrecht der Abgeordneten zuzurechnen und deshalb der Schwerpunkt der Regelung im Statusrecht der Abgeordneten zu finden ist. In diesem Falle ergäbe sich wie bei einem Verweis auf den vorgesehenen Absatz 1 von § 31, daß der Bund eine Gesetzgebungszuständigkeit für eine derartige Re-

gelung nicht besitzt. Aber selbst wenn der Schwerpunkt der Regelung des Absatzes 2 wegen seiner Auswirkungen auf die Entscheidungen der Zivil- und Strafgerichte im Zivilrecht, Strafrecht oder Prozeßrecht läge, könnte die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes für den vorgesehenen Absatz 3, soweit er sich auf Absatz 2 bezieht, nicht bejaht werden. Bei dieser Annahme ergäbe sich zwar zunächst eine Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes dem Grunde nach aus Artikel 74 Nr. 1 des GG. Die Gesetzgebungszuständigkeit wäre im konkreten Regelungsbereich aber — worauf der Vertreter des Bundesministers der Justiz während der Ausschußberatungen aufmerksam gemacht hat — zu verneinen, weil gemäß Artikel 72 Abs. 2 des GG ein Bedürfnis nach bundesgesetzlicher Regelung nicht anerkannt werden könnte. Wie die in der vorgeschlagenen Vorschrift vorgesehene einschränkende Verweisung auf andere Regelungen belegt, wäre ein bundeseinheitliches Gesetz für die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit, insbesondere die Wahrung der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse über das Gebiet eines Landes hinaus, nicht erforderlich. Bei der unterschiedlichen Ausgestaltung der Abgeordnetenentschädigung und der Amtsausstattung der Mitglieder der Länderparlamente wäre eine undifferenzierte Regelung auch nicht möglich. Eine Regelung, die alle Fälle zutreffend erfassen wollte, brächte praktisch Einzelregelungen für einzelne Länder, möglicherweise auch für Minderheitengruppen der Länder. Auch bei der üblichen großzügigen Anwendung der Bedürfnisklausel des Artikels 72 Abs. 2 des GG müßte demzufolge eine bundeseinheitliche Regelung ausgeschlossen werden.

Bonn, den 4. Dezember 1986

Buschbom **Dr. Schwenk (Stade)**

Berichterstatter

